

## **KLEINE ANFRAGE**

**des Abgeordneten Marc Reinhardt, Fraktion der CDU**

**Parlamentarischer Staatssekretär Patrick Dahlemann als Chef der Staatskanzlei  
und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

Auf der Internetseite der Landesregierung war am 14. Dezember 2021 veröffentlicht: „Der Chef der Staatskanzlei unterstützt die Ministerpräsidentin bei all ihren Regierungsgeschäften. Zugleich leitet er die Arbeit der Staatskanzlei. Die wichtigste Aufgabe des Chefs der Staatskanzlei ist, die Arbeit der verschiedenen Ministerien zu koordinieren. Er bereitet die wöchentlichen Sitzungen des Kabinetts vor und leitet die wöchentliche Besprechung der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre.

Auf Bundesebene vertritt er das Land bei den Besprechungen der Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder und bei Gesprächen mit dem Chef des Bundeskanzleramtes. Er ist damit auch verantwortlich für die Vorbereitung der Konferenzen der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder.

Chef der Staatskanzlei ist seit dem 15. November 2021 der Parlamentarische Staatssekretär Patrick Dahlemann.

Patrick Dahlemann wurde am 18. Juli 1988 in Pasewalk geboren. Nach dem Abitur in Ueckermünde studierte er Politische Wissenschaft und Öffentliches Recht an der Universität Greifswald und der Fern-universität Hagen (ohne Abschluss). Von 2011 bis 2014 arbeitete er als Büroleiter einer Landtagsabgeordneten. Seit 2014 ist der Mitglied des Landtags Mecklenburg-Vorpommern. Von 2016 bis 2021 war er Parlamentarischer Staatssekretär für Vorpommern.“

Der ehemalige Leiter der Dienstrechtsabteilung im Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern hat in der Schweriner Volkszeitung vom 25. November 2021 erörtert, dass der Amtschef der Staatskanzlei auch Dienstvorgesetzter der dortigen Beamten ist. Dieser Funktion könne er als Parlamentarischer Staatssekretär nicht nachkommen. Der Sprecher der Landesregierung hat an gleicher Stelle zum Ausdruck gebracht, dass als Chef der Staatskanzlei weiterhin der Parlamentarische Staatssekretär Patrick Dahlemann handeln soll.

1. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass die Staatskanzlei als Behörde anzusehen ist?
  - a) Wenn ja, mit welcher Begründung?
  - b) Wenn nicht, aus welchen Gründen?

Die Ministerpräsidentin ist oberste Landesbehörde im Sinne von § 5 Absatz 1 Landesorganisationsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LOG M-V, zuletzt geändert am 28. Oktober 2010). Sie bedient sich nach § 3 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Landesregierung zur Führung ihrer Geschäfte und der Geschäfte der Landesregierung der Staatskanzlei.

2. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass der Leiter dieser Behörde gegenüber den dort eingesetzten Beamten gegebenenfalls auch dienst- und disziplinarrechtliche Aufgaben wahrzunehmen hat?
  - a) Wenn ja, mit welcher Begründung?
  - b) Wenn nicht, aus welchen Gründen?

Die Fragen 2, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Zuständig für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihm nachgeordneten Beamtinnen und Beamten ist nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Landesbeamtengesetz Mecklenburg-Vorpommern (LBG M-V) der Dienstvorgesetzte. Dienstvorgesetzter für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten ist gemäß § 3 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 LBG M-V die oberste Dienstbehörde. Oberste Dienstbehörde ist für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten die oberste Landesbehörde des Geschäftsbereichs, in dem sie ein Amt bekleiden (§ 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LBG M-V). Entsprechend den Ausführungen zu Frage 1 ist für Beamtinnen und Beamte im Geschäftsbereich der Ministerpräsidentin die Ministerpräsidentin oberste Dienstbehörde und damit Dienstvorgesetzte.

Hinsichtlich des Disziplinarrechts wird auf § 5 Absatz 1 des Landesdisziplinargesetzes verwiesen. Danach werden die Disziplinarbefugnisse im Rahmen des behördlichen und gerichtlichen Disziplinarverfahrens von den zuständigen Behörden (Disziplinarbehörden), Dienstvorgesetzten und Verwaltungsgerichten ausgeübt.

3. Ist der Landesregierung bekannt, dass dem Funktionsvorbehalt für Beamte gemäß Artikel 33 Abs. 4 Grundgesetz zu entnehmen ist, dass hoheitliche Befugnisse den Parlamentarischen Staatssekretären grundsätzlich nicht übertragen werden dürfen?
  - a) Ist der Funktionsvorbehalt nach Ansicht der Landesregierung auf den vorliegenden Fall anwendbar und aus welcher Begründung?
  - b) Wenn nicht, aus welchen Gründen?
4. Ist der Landesregierung bekannt, dass in den süddeutschen Bundesländern Bayern und Baden-Württemberg die Funktion eines Amtschefs nicht von den Parlamentarischen Staatssekretären, sondern von Ministerialdirektoren wahrgenommen werden?  
Welche Schlüsse zieht die Landesregierung aus diesem Umstand und mit welcher Begründung?
5. Ist der Landesregierung der Grundsatz des Berufsbeamtentums bekannt, wonach über Personalangelegenheiten eines Beamten allein die vorgesetzte Dienststelle entscheidet und sich diese in einem hierarchischen Über- und Unterordnungsverhältnis gegenüber dem Beamten befinden muss?
  - a) Wie ist dieser Grundsatz in dem vorliegenden Fall anzuwenden und mit welcher Begründung?
  - b) Wenn dieser Grundsatz für den vorliegenden Fall nach Auffassung der Landesregierung nicht gilt, aus welchen Gründen nicht?
6. Ist der Landesregierung der Umstand bekannt, dass es in der Eigenart des Berufsbeamtentums liegt, dass Dienstvorgesetzter eines Beamten neben dem Minister (der Ministerpräsidentin) nur ein Beamter sein kann?
  - a) Wie geht die Landesregierung mit dieser Maßgabe um und mit welcher Begründung?
  - b) Wenn von einer Anwendung abgesehen wird, aus welchen Gründen?
7. Ist der Landesregierung die Entscheidung des Staatsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg vom 24. Februar 1973, Az. 2/72 (DÖV 1973, 673 ff) bekannt, wonach es schweren verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet, wenn beamten- und disziplinarrechtliche Entscheidungen auf eine Person übertragen werden, die nicht Beamter, sondern (lediglich) Parlamentarischer Staatssekretär ist?
  - a) In welcher Form wurde diese Entscheidung bei der Benennung der Person Dahlemann als Chef der Staatskanzlei berücksichtigt?
  - b) Wenn nicht, aus welchen Gründen nicht?

Die Fragen 3 bis 7 werden zusammenhängend beantwortet.

Der sogenannte Funktionsvorbehalt nach Artikel 33 Absatz 4 Grundgesetz (GG), der in seiner konkreten Formulierung seit jeher Gegenstand unterschiedlicher Auslegung durch die staats- und verfassungsrechtliche Rechtsprechung und Literatur ist sowie einer fortlaufenden Diskussion um eine die aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen berücksichtigende, zeitgemäße Interpretation unterliegt, ist der Landesregierung bekannt.

Dies gilt auch für die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums, die Vielfalt unterschiedlicher Konstruktionen an der Spitze der Staats- und Senatskanzleien in den Ländern, auf die der Minister für Inneres, Bau und Digitalisierung im Rahmen der Befragung der Landesregierung unter TOP 9 der 5. Sitzung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern am 16. Dezember 2021 eingegangen ist, wie auch für die vom Fragesteller angeführte Gerichtsentscheidung aus Baden-Württemberg aus dem Jahr 1973 zu der seinerzeit dort vorgesehenen Konstellation sogenannter „politischer Staatssekretäre“.

Die Landesregierung ist der Auffassung, dass die vorgenannten Gesichtspunkte einer Übertragung der Funktion des Chefs der Staatskanzlei an Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Dahlemann nicht entgegenstehen. Dienstvorgesetzte der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich der Ministerpräsidentin ist die Ministerpräsidentin. Insoweit wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

8. Der Abgeordnete Patrick Dahlemann als jetziger Chef der Staatskanzlei verfügt nicht über die erforderliche Laufbahnvoraussetzung für die Ernennung zum Amt eines beamteten Staatssekretärs.  
Hat die Landesregierung geprüft, ob Patrick Dahlemann die Befähigung gemäß § 17 LBG M-V als sogenannter „anderer Bewerber“ zuerkannt bekommen könnte?
  - a) Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
  - b) Wenn nicht, aus welchen Gründen?
9. Beabsichtigt die Ministerpräsidentin, Patrick Dahlemann die erforderliche Qualifikation gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 LBG M-V zuzuerkennen, damit er seiner Funktion als Amtschef nachkommen kann?
  - a) Wenn ja, wann und mit welcher Begründung?
  - b) Wenn nicht, aus welchen Gründen?
10. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass der Abgeordnete Patrick Dahlemann dazu sein Landtagsmandat niederlegen müsste?  
Wenn nicht, aus welche Gründen?

Die Fragen 8 bis 10 werden zusammenhängend beantwortet.

Die Berufung in das Amt eines beamteten Staatssekretärs setzt unabhängig von den dafür geltenden Voraussetzungen gemäß § 34 Abgeordnetengesetz Mecklenburg-Vorpommern einen Mandatsverzicht voraus. Dieser war und ist nicht beabsichtigt.